

**Zweite Nachtragssatzung
zur
HAUPTSATZUNG
der Stadt Steinau an der Straße vom 08.02.2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 19.11.2024 die nachfolgende

Zweite Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 08.02.2023 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 6, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl S. 90, 93)

Artikel I

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten. (...)

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

Artikel II

Diese Zweite Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 19.11.2024

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße


Zimmermann
Bürgermeister

